



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

A) Problem

1. Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 19. Dezember 2017 das derzeitige Verfahren zur Vergabe von Medizinstudienplätzen in einigen Punkten für mit dem Grundgesetz unvereinbar erklärt und den Gesetzgeber dazu aufgefordert, bis zum 31. Dezember 2019 eine Neuregelung zu treffen. Grundlage für die Vergabe von Medizinstudienplätzen ist ein Staatsvertrag der Länder, der das Zulassungsverfahren in den bundesweit beschränkten Studiengängen des zentralen Vergabeverfahrens (Medizinische Studiengänge und Pharmazie) regelt.

Die Kultusministerkonferenz hat am 6. Dezember 2018 den Entwurf eines neuen Staatsvertrags über die Hochschulzulassung beschlossen, der dem Urteil des Gerichts umfassend Rechnung tragen soll. Der Staatsvertrag ist von den Regierungschefinnen und -chefs der Länder am 21. März 2019 beschlossen worden. Der Landtag hat dem Staatsvertrag am 17. Juli 2019 gemäß Art. 72 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Bayerns zugestimmt (Drs. 18/3113). Mit erfolgter Ratifizierung erlangt der Staatsvertrag unmittelbare Geltung als Landesrecht.

Infolge dessen bedarf es einer Anpassung und ergänzender Regelungen des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes in Bezug auf das zentrale Vergabeverfahren. Darüber hinaus gibt das Urteil des Bundesverfassungsgerichts Anlass dazu, die Regelungen des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes in Bezug auf die örtlich beschränkten Studiengänge anzupassen, da sich einige der Aussagen des Gerichts zum zentralen Vergabeverfahren auch auf das Vergabeverfahren bei örtlich beschränkten Studiengängen übertragen lassen und insoweit davon auszugehen ist, dass die derzeitigen Regelungen zum örtlichen Vergabeverfahren in Teilen ebenfalls verfassungswidrig sind.

Bei Gelegenheit der Änderung werden weitere Änderungen vorgenommen, die insbesondere der Klarstellung, der Schließung von Regelungslücken und der Stärkung der Entscheidungsspielräume der Hochschulen bei der Bildung von Vorabquoten im örtlichen Vergabeverfahren dienen.

2. Zum 1. Januar 2019 wurden die bisher vier verschiedenen Amtsblätter der Ressorts (Allgemeines Ministerialblatt AllMBl. sowie die Amtsblätter FMBl., JMBl. und KWMBL.) zu einem gemeinsamen Amtsblatt verschmolzen, dem künftigen Bayer. Ministerialblatt (BayMBl.). In der Folge ist das Landesrecht an all diejenigen Stellen anzupassen, in denen eines der Amtsblätter als Publikationsorgan angesprochen ist.

B) Lösung

Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes und – bzgl. Bayer. Ministerialblatt – der einschlägigen Vorschriften.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Zur software-technischen Umsetzung des neuen Zulassungsverfahrens im zentralen Vergabeverfahren entstehen Kosten bei der von allen Ländern getragenen Stiftung für Hochschulzulassung. Die Mehrkosten aufgrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts sind von der Stiftung für Hochschulzulassung über mehrere Jahre auf insgesamt ca. 1,0 bis 2,5 Mio. Euro geschätzt worden. Die Kosten sind im Wirtschaftsplan der Stiftung für Hochschulzulassung bereits berücksichtigt. Durch die hier beabsichtigten Änderungen des Hochschulzulassungsgesetzes entstehen diesbezüglich keine weiteren unmittelbaren Kosten.

Im Bereich des örtlichen Vergabeverfahrens kann den Hochschulen zur internen Umsetzung zusätzlicher Verwaltungsaufwand entstehen. Der Aufwand hängt von der jeweiligen Situation an der Hochschule ab und ist nicht konkret bezifferbar.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

§ 1

Änderung des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes

Das Bayerische Hochschulzulassungsgesetz (BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl. S. 320, BayRS 2210-8-2-WK), das zuletzt durch § 1 Abs. 199 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Vor Art. 1 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Abschnitt 1
Örtliches Vergabeverfahren“.
2. Art. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber für einen Studiengang die Kapazitäten der Hochschulen, so werden die Studienplätze in einem örtlichen Vergabeverfahren vergeben, soweit nicht bereits nach dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung (Staatsvertrag) ein zentrales Vergabeverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung (Stiftung) stattfindet.“
 - b) In Abs. 3 wird das Wort „Auswahlverfahren“ durch das Wort „Vergabeverfahren“ ersetzt.
3. In Art. 2 Satz 1 Nr. 4 werden die Wörter „nach dem Wehrpflichtgesetz“ durch die Wörter „als besonderes staatsbürgerliches Engagement nach dem Soldatengesetz“ ersetzt.
4. In Art. 3 Abs. 2 werden die Wörter „über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung (Staatsvertrag)“ gestrichen.
5. Art. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 7 wird nach dem Wort „Personal“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und werden die Wörter „und die besonderen Gegebenheiten in den medizinischen Studiengängen, insbesondere eine ausreichende Zahl von für die Lehre geeigneten Patientinnen und Patienten“ gestrichen.
 - b) In Abs. 3 Nr. 2 werden nach dem Wort „Studienbedingungen“ die Wörter „oder der Eliteförderung“ eingefügt.
6. Art. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 5
Quoten und Ablauf des Verfahrens“.
 - b) In Abs. 1 wird das Wort „Auswahlverfahren“ durch das Wort „Vergabeverfahren“ ersetzt.

c) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) ¹Von den festgesetzten Zulassungszahlen sind folgende Vomhundertsätze der zur Verfügung stehenden Studienplätze vorweg abzuziehen (Vorabquoten):

1. 2 % für Bewerberinnen und Bewerber, für die die Ablehnung des Zulassungsantrags eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde,
2. 3 bis 10 % für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind,
3. 2 bis 8 % für Bewerberinnen und Bewerber, die in einem noch nicht abgeschlossenen Studiengang die Qualifikation für das gewählte Studium erworben haben,
4. 2 bis 8 % für Bewerberinnen und Bewerber, die bereits ein Studium in einem anderen Studiengang an einer deutschen Hochschule abgeschlossen haben,
5. 3 bis 10 % für qualifizierte Berufstätige gemäß Art. 45 des Bayerischen Hochschulgesetzes.

²Die Hochschulen können zusätzlich folgende Vorabquoten bilden:

1. bis zu 3 % für Bewerberinnen und Bewerber, die einem von der Hochschule durch Satzung festgelegten, im öffentlichen Interesse zu berücksichtigenden oder zu fördernden Personenkreis angehören, insbesondere für Bewerberinnen und Bewerber, die einem auf Bundesebene gebildeten Olympia-, Perspektiv-, Ergänzungs- oder Nachwuchskader 1 eines Bundesfachverbands des Deutschen Olympischen Sportbunds angehören oder aufgrund sonstiger berechtigter Umstände an den Studienort gebunden sind,
2. bis zu 8 % für Bewerberinnen und Bewerber, die das Studium in einem Fachhochschulstudiengang aufnehmen möchten, der so ausgestaltet ist, dass parallel zum Studium eine Berufsausbildung absolviert werden kann (Verbundstudium).

³Die Vorabquoten nach den Sätzen 1 und 2 dürfen zusammen nicht mehr als 25 % betragen. ⁴Die Höhe der Vomhundertsätze wird von den Hochschulen durch Satzung festgelegt. ⁵Erfolgt keine Festlegung, beträgt die Höhe 5 % in der Vorabquote nach Satz 1 Nr. 2, jeweils 4 % in den Vorabquoten nach Satz 1 Nr. 3 und 4, und 5 % in der Vorabquote nach Satz 1 Nr. 5. ⁶Werden Studienplätze in den Vorabquoten auch nach Durchführung eines Nachrückverfahrens nicht in Anspruch genommen, erfolgt die Vergabe der verbleibenden Plätze nach Abs. 4. ⁷Die Zulassung erfolgt in den Vorabquoten nach Satz 1 Nr. 2 und 5 und Satz 2 Nr. 2 vorrangig nach der Befähigung der Bewerberinnen und Bewerber, in den Vorabquoten nach Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 Nr. 1 nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und in der Vorabquote nach Satz 1 Nr. 4 nach den Prüfungsergebnissen des Erststudiums und den für die Bewerbung für ein weiteres Studium maßgeblichen Gründen. ⁸Wer nachweist, aus nicht selbst zu vertretenden Umständen daran gehindert gewesen zu sein, einen für die Berücksichtigung bei der Zulassung nach Satz 7 besseren Wert zu erreichen, nimmt mit dem nachgewiesenen Wert am Verfahren teil.“

d) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nr. 2 wird das Wort „Studierfähigkeitstests“ durch das Wort „Studieneignungstests“ ersetzt.

bbb) In Nr. 4 werden nach dem Wort „Auswahlgesprächs“ die Wörter „oder eines anderen mündlichen Verfahrens“ eingefügt und die Wörter „Identifikation mit dem gewählten Studium und dem“ durch die Wörter „Eignung für das gewählte Studium und den“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

cc) Die bisherigen Sätze 4 bis 6 werden die Sätze 3 bis 5.

- e) In Abs. 6 werden nach dem Wort „kann“ die Wörter „zur Durchführung aufwendiger individualisierter Verfahren nach Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 oder Nr. 4“ eingefügt und die Wörter „Sätze 2 und 3“ durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt.
 - f) Abs. 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Wortlaut wird Satz 1.
 - bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„2Dabei ist sicherzustellen, dass herangezogene Kriterien nach Abs. 5 Satz 2 jeweils in transparenter, standardisierter und strukturierter Weise berücksichtigt werden.“
7. Art. 6 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und werden die Wörter „und zum Verbundstudium“ gestrichen.
 - b) In Abs. 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Ranggleichheit“ die Wörter „erfolgt die Auswahl vorrangig nach der Befähigung der Bewerberinnen und Bewerber, im Übrigen“ eingefügt.
 - c) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) Abweichend von Abs. 1 Satz 2 können vorrangig Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, für die die Ablehnung des Zulassungsantrags eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde.“
 - d) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „im Rahmen des ergänzenden Hochschulwahlverfahrens“ gestrichen.
 - bb) In Satz 2 wird nach der Angabe „Satz 2“ die Angabe „Nr. 1“ eingefügt.
 - cc) Satz 3 wird aufgehoben.
 - dd) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.
 - e) Der bisherige Abs. 3 wird aufgehoben.
8. Der bisherige Art. 8 wird Art. 7 und wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 Satzteil vor Nr. 1 werden nach dem Wort „Rechtsverordnung“ die Wörter „des Staatsministeriums“ eingefügt.
 - b) In Abs. 2 werden nach dem Wort „Rechtsverordnung“ die Wörter „des Staatsministeriums“ eingefügt.
 - c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Satzteil vor Nr. 1 werden nach dem Wort „Rechtsverordnung“ die Wörter „des Staatsministeriums“ eingefügt.
 - bb) In Nr. 2 werden die Wörter „der Kriterien im ergänzenden Hochschulwahlverfahren“ durch die Wörter „zu den Kriterien in den Quoten nach Art. 5 Abs. 4,“ ersetzt.
 - cc) In Nr. 4 wird die Angabe „Art. 7a“ durch die Angabe „Art. 10“ ersetzt.
 - d) Abs. 4 wird aufgehoben.
9. Nach Art. 7 wird folgende Überschrift eingefügt:
- „Abschnitt 2
Zentrales Vergabeverfahren nach dem Staatsvertrag“.
10. Der bisherige Art. 7 wird Art. 8 und wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 8
Ergänzende Vorschriften zum zentralen Vergabeverfahren“.

- b) Die Abs. 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) ¹In der Quote nach Art. 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Staatsvertrags vergibt die Hochschule die Studienplätze nach dem Ergebnis eines fachspezifischen Studieneignungstests in Kombination mit der Art einer abgeschlossenen Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, die über die fachspezifische Eignung Auskunft gibt. ²Abgeschlossene Berufsausbildungen nach Satz 1 sind mit 30 % zu gewichten. ³Bei Ranggleichheit wird vorrangig ausgewählt, wer dem Personenkreis nach Art. 2 angehört. ⁴Im Übrigen entscheidet das Los. ⁵Art. 18 Abs. 1 des Staatsvertrags bleibt unberührt. ⁶Für die Vergabeverfahren zum Sommersemester 2022 und Wintersemester 2022/2023 gilt die Regelung in Art. 18 Abs. 1 des Staatsvertrags mit Ausnahme von Satz 1 Nr. 1 entsprechend.

(2) ¹Beim Auswahlverfahren der Hochschulen gemäß Art. 10 Abs. 3 des Staatsvertrags kann die Hochschule bei der Vergabe der Studienplätze ausschließlich die dort ausdrücklich genannten Kriterien berücksichtigen. ²Sie kann insgesamt bis zu 15 % der im Auswahlverfahren zur Verfügung stehenden Studienplätze allein nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung oder allein nach den in Art. 10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Staatsvertrags genannten Kriterien vergeben. ³Bei Ranggleichheit wird vorrangig ausgewählt, wer dem Personenkreis nach Art. 2 angehört. ⁴Im Übrigen entscheidet das Los.“

- c) In Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Studierfähigkeitstests“ durch das Wort „Studieneignungstests“ ersetzt.

11. Die bisherigen Art. 11 und 11a werden die Art. 9 und 9a.

12. Nach Art. 9a wird folgender Art. 9b eingefügt:

„Art. 9b

Wartezeiten

Für die Vergabeverfahren bis einschließlich Wintersemester 2022/2023 kann durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums Näheres zur Berücksichtigung von Wartezeiten nach Art. 18 Abs. 1 des Staatsvertrags geregelt werden.“

13. Nach Art. 9b wird folgende Überschrift eingefügt:

„Abschnitt 3

Allgemeine Bestimmungen, Anmeldeverfahren“.

14. Der bisherige Art. 7a wird Art. 10 und in Satz 2 werden die Wörter „Auswahl und“ gestrichen.

15. Die bisherigen Art. 9 und 10 werden die Art. 11 und 12.

16. Der bisherige Art. 12 wird Art. 13 und Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Art. 8 Abs. 1 Satz 5 und 6 und Art. 9b treten mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft. ²Art. 9a tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2030 außer Kraft.“

§ 2

Weitere Änderung des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes

Art. 5 Abs. 4 des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes (BayHZG), das zuletzt durch § 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 Nr. 3 werden vor dem Wort „Dauer“ die Wörter „Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und der“ eingefügt.

2. Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„³In der Quote nach Satz 1 Nr. 3 erhält die Bewerberin oder der Bewerber pro Halbjahr erworbener Wartezeit einen Bonus von 0,1 auf die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, jedoch höchstens 1,0.“

3. Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

4. Der bisherige Satz 4 wird Satz 5 und wie folgt gefasst:
„⁵Für die Zulassung in den Quoten nach Satz 1 gilt Abs. 3 Satz 8 entsprechend.“
5. Der bisherige Satz 5 wird Satz 6.

§ 3

Weitere Änderung des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes

Art. 5 Abs. 4 des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes (BayHZG), das zuletzt durch § 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „25“ durch die Angabe „30“ ersetzt.
2. In Satz 1 Nr. 2 wird die Angabe „65“ durch die Angabe „70“ und wird das Wort „und“ durch einen Schlusspunkt ersetzt.
3. Satz 1 Nr. 3 wird aufgehoben.
4. Die Sätze 3 und 4 werden aufgehoben.
5. Die bisherigen Sätze 5 und 6 werden die Sätze 3 und 4.

§ 4

Änderungen anlässlich der Einführung des Bayerischen Ministerialblattes

(1) In Art. 20 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Abs. 27 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, werden die Wörter „Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen“ durch die Wörter „Bayerischen Ministerialblatt“ ersetzt.

(2) In Art. 123 Abs. 2 Satz 1 Satzteil nach Nr. 7 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird das Wort „Allgemeinen“ durch das Wort „Bayerischen“ ersetzt.

(3) In Art. 109 Abs. 2 Satz 1 Satzteil nach Nr. 7 der Landkreisordnung (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 40 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird das Wort „Allgemeinen“ durch das Wort „Bayerischen“ ersetzt.

(4) In Art. 103 Abs. 2 Satz 1 Satzteil nach Nr. 7 der Bezirksordnung (BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 850, BayRS 2020-4-2-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 41 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird das Wort „Allgemeinen“ durch das Wort „Bayerischen“ ersetzt.

(5) In Art. 46 Abs. 3 Satz 3, Art. 54 Abs. 2 Satz 3, Art. 55 Abs. 3 Satz 2 und Art. 60 Abs. 4 Satz 3 des Kommunal-Wahlbeamten-Gesetz (KWBG) vom 24. Juli 2012 (GVBl. S. 366, 2014 S. 20, BayRS 2022-1-I), das zuletzt durch § 10 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 347) geändert worden ist, wird jeweils das Wort „Amtsblatt“ durch die Wörter „Bayerischen Ministerialblatt“ ersetzt.

(6) Das Gesetz über den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2023-5-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Nr. 52 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird die Angabe „(Prüfungsverbandsgesetz - PrVbG)“ angefügt.
2. In Art. 3 Abs. 3 Satz 4 werden die Wörter „Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung“ durch die Wörter „Bayerischen Ministerialblatt“ und das Wort „dort“ durch die Wörter „in dieser Bekanntmachung“ ersetzt.
3. In Art. 6 Abs. 3 Halbsatz 2 werden die Wörter „Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung“ durch die Wörter „Bayerischen Ministerialblatt“ ersetzt.

(7) In Art. 2 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Art. 8a des Gesetzes vom 24. Mai 2019 (GVBl. S. 266) geändert worden ist, wird das Wort „Allgemeinen“ durch das Wort „Bayerischen“ ersetzt.

(8) In § 2 Abs. 2 der Ergänzungsausbildungsverordnung Steuer (EStBAPO) vom 27. April 2011 (GVBl. S. 220, BayRS 2030-2-13-F), die zuletzt durch § 1 Abs. 71 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird das Wort „Amtsblatt“ durch die Wörter „Bayerischen Ministerialblatt“ ersetzt.

(9) In § 6 Abs. 1 der Qualifikationsverordnung für Fachlehrerinnen und Fachlehrer verschiedener Ausbildungsrichtungen an beruflichen Schulen und an Landesfeuerwehrschulen (QualVFL) vom 21. April 1997 (GVBl. S. 154, BayRS 2038-3-4-7-6-K/I), die zuletzt durch § 1 Abs. 117 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, werden die Wörter „im Bayerischen Staatsanzeiger und im Beiblatt zum Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst ausgeschrieben“ durch die Wörter „amtlich bekannt gemacht“ ersetzt.

(10) In § 11 Abs. 2 Satz 1 der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung (II. Lehramtsprüfung) der Fachlehrer (ZAPO-F II) vom 12. Dezember 1996 (GVBl. S. 562; 1997 S. 23, BayRS 2038-3-4-8-10-K), die zuletzt durch § 1 Abs. 121 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, werden die Wörter „im Bayerischen Staatsanzeiger, im Amtsblatt des Staatsministeriums und in den amtlichen Schulanzeigern der Regierungen“ durch das Wort „amtlich“ und das Wort „ausgeschrieben“ durch die Wörter „bekannt gemacht“ ersetzt.

(11) In § 15 Abs. 1 Satz 1 der Lehramtsprüfungsordnung II (LPO II) vom 28. Oktober 2004 (GVBl. S. 428, BayRS 2038-3-4-8-11-K), die zuletzt durch § 1 Abs. 122 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, werden die Wörter „im Staatsanzeiger und im Amtsblatt des Staatsministeriums“ durch das Wort „amtlich“ und das Wort „ausgeschrieben“ durch die Wörter „bekannt gemacht“ ersetzt.

(12) Die Förderlehrerprüfungsordnung II (ZAPO/FöL II) vom 15. Juli 2011 (GVBl. S. 387, BayRS 2038-3-4-9-3-K), die durch § 1 Abs. 124 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 5 Nr. 3 werden die Wörter „im Amtsblatt des Staatsministeriums und in Amtlichen Schulanzeigern der Regierungen“ durch das Wort „amtlich“ ersetzt.
2. In § 9 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „im Amtsblatt des Staatsministeriums und in den amtlichen Schulanzeigern der Regierungen“ durch das Wort „amtlich“ und das Wort „ausgeschrieben“ durch die Worte „bekannt gemacht“ ersetzt.
3. § 24 wird aufgehoben.
4. Der bisherige § 25 wird § 24 und Abs. 3 wird aufgehoben.

(13) In § 44 Abs. 2 der Fachverordnung Staatsfinanz (FachV-StF) vom 15. November 2011 (GVBl. S. 579, BayRS 2038-3-5-6-F), die zuletzt durch § 1 Abs. 126 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird das Wort „Amtsblatt“ durch die Wörter „Bayerischen Ministerialblatt“ ersetzt.

(14) In § 3 Abs. 7, § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 2 der Bestattungsverordnung (BestV) vom 1. März 2001 (GVBl. S. 92, 190, BayRS 2127-1-1-G), die zuletzt durch § 1 Nr. 168 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird jeweils das Wort „Allgemeinen“ durch das Wort „Bayerischen“ ersetzt.

(15) Die Bauprodukte- und Bauartenverordnung (BauPAV) vom 20. September 1999 (GVBl. S. 424, BayRS 2132-1-23-B), die zuletzt durch § 1 Abs. 160 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Satz 2 Satzteil vor Nr. 1 wird das Wort „Allgemeinen“ durch das Wort „Bayerischen“ ersetzt.
2. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - b) Abs. 2 wird aufgehoben.

(16) In Art. 83 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 398) und durch § 4 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 408) geändert worden ist, werden die Wörter „Amtsblatt des zuständigen Staatsministeriums“ durch die Wörter „Bayerischen Ministerialblatt“ ersetzt.

(17) In § 9 Abs. 1 Satz 4 der Ausführungsverordnung Schulfinanzierungsgesetz (AVBaySchFG) vom 23. Januar 1997 (GVBl. S. 11, BayRS 2230-7-1-1-K), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 5. September 2019 (GVBl. S. 587) geändert worden ist, werden die Wörter „in seinem Amtsblatt“ durch die Wörter „im Bayerischen Ministerialblatt“ ersetzt.

(18) In Art. 51 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, 130, BayRS 753-1-U), das zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 408) geändert worden ist, wird das Wort „Allgemeinen“ durch das Wort „Bayerischen“ ersetzt.

(19) In Art. 32 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl. S. 942, BayRS 86-7-A/G), das zuletzt durch § 1 Abs. 362 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird das Wort „Allgemeinen“ durch das Wort „Bayerischen“ ersetzt.

(20) In § 12 Abs. 1 der Seilbahnverordnung (SeilbV) vom 15. Juni 2011 (GVBl. S. 271, BayRS 932-1-3-B), die zuletzt durch Verordnung vom 31. Oktober 2018 (GVBl. S. 818) geändert worden ist, wird das Wort „Allgemeinen“ durch das Wort „Bayerischen“ ersetzt.

§ 5

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom (*einsetzen: möglichst 1. Dezember 2019, aber jedenfalls kein Datum, das vor dem Inkrafttreten des Staatsvertrags über die Hochschulzulassung liegt*) in Kraft.

²Abweichend von Satz 1 tritt

1. § 4 mit Wirkung vom 1. Januar 2019,
 2. § 2 am 1. Oktober 2020 und
 3. § 3 am 1. Oktober 2023
- in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

1. Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 19. Dezember 2017 die gegenwärtigen Bestimmungen des Staatsvertrags über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung bzw. die darauf gestützten landesrechtlichen Vorschriften für teilweise mit dem Grundgesetz für unvereinbar erklärt. Dieser Staatsvertrag regelt das Verfahren zur Vergabe von Studienplätzen in den bundesweit beschränkten Studiengängen des zentralen Vergabeverfahrens (Medizinische Studiengänge und Pharmazie). Es hat den Gesetzgeber beauftragt, spätestens bis zum 1. Januar 2020 eine Neuregelung in Kraft zu setzen, die den verfassungsrechtlichen Anforderungen genügt.

Die Länder haben aufgrund dieses Urteils einen neuen Staatsvertrag über die Hochschulzulassung erarbeitet, der den Forderungen des Bundesverfassungsgerichts Rechnung trägt. Der neue Staatsvertrag wurde am 6. Dezember 2018 von der Kultusministerkonferenz sowie am 21. März 2019 von der Ministerpräsidentenkonferenz beschlossen.

Der vorliegende Gesetzentwurf dient zum einen der Umsetzung der Regelungen des Staatsvertrags in bayerisches Landesrecht. Zum anderen gibt das Urteil des Bundesverfassungsgerichts Anlass dazu, die Regelungen des bayerischen Landesrechts zu den örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen anzupassen, da sich einige der Aussagen des Gerichts auf das örtliche Vergabeverfahren übertragen lassen. Der Gesetzentwurf dient insoweit auch dazu, das Zulassungsverfahren in den örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen auf eine rechtssichere Grundlage zu stellen.

2. Zum 1. Januar 2019 wurden die bisher vier verschiedenen Amtsblätter der Ressorts (Allgemeines Ministerialblatt AllMBL sowie die Amtsblätter FMBL, JMBL und KWMBL) zu einem gemeinsamen Amtsblatt verschmolzen, dem künftigen Bayer. Ministerialblatt (BayMBL). In der Folge ist das Landesrecht an all denjenigen Stellen anzupassen, in denen eines der Amtsblätter als Publikationsorgan angesprochen ist.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1:

Zu Nr. 1

Um die Verständlichkeit der Gesetzessystematik zu erhöhen, werden Abschnitte eingefügt, die insbesondere die Unterscheidung zwischen örtlichem und zentralem Vergabeverfahren deutlicher machen sollen.

Zu Nr. 2

Zu Buchst. a

Die neue Formulierung soll klarer zum Ausdruck bringen, dass in zulassungsbeschränkten Studiengängen grundsätzlich ein örtliches Vergabeverfahren durchzuführen ist, soweit kein zentrales Vergabeverfahren nach dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung erfolgt. Der Regelfall ist demnach das örtliche Vergabeverfahren.

Zu Buchst. b

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung zur Vereinheitlichung des Sprachgebrauchs.

Zu Nr. 3

Es handelt sich um eine Harmonisierung mit dem Staatsvertrag, mit der die aktuelle Rechtslage insbesondere im Hinblick auf die Aussetzung der Wehrpflicht berücksichtigt wird.

Zu Nr. 4

Infolge der Änderung in Nr. 2 ist eine vollständige Nennung des Staatsvertrags hier nicht mehr erforderlich.

Zu Nr. 5

Zu Buchst. a

Da die Vorschrift für das örtliche Vergabeverfahren gilt, ist der Hinweis auf besondere Gegebenheiten in medizinischen Studiengängen zu streichen. Die Kapazitätsermittlung in den Studiengängen des zentralen Vergabeverfahrens ergibt sich bereits unmittelbar aus Art. 6 Abs. 3 des Staatsvertrags.

Zu Buchst. b

Mit der Ergänzung soll klargestellt werden, dass auch Personalausstattung, die ausdrücklich zum Zweck der Eliteförderung bereitgestellt wird (derzeit im Rahmen des Eli-

tenetzwerks Bayern), bei der Feststellung der Kapazität außer Betracht bleibt. Andernfalls würde der Zweck beeinträchtigt, durch die Bereitstellung von zusätzlichem Personal die Studienbedingungen in Elitestudiengängen zu verbessern. Die bisherige Formulierung bringt dies nicht hinreichend zum Ausdruck.

Zu Nr. 6

Zu Buchst. a

Im Zuge der Untergliederung des Gesetzes in Abschnitte erfolgt eine Anpassung und Konkretisierung der Überschrift.

Zu Buchst. b

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung zur Vereinheitlichung des Sprachgebrauchs.

Zu Buchst. c

Mit der Änderung wird der Zweck verfolgt, den Hochschulen größere Flexibilität bei der Bildung der Vorabquoten zu ermöglichen. Dadurch können Hochschulen auf aktuelle Entwicklungen des Bewerberaufkommens in den Quoten reagieren und standortspezifische Besonderheiten berücksichtigen. Bislang bestand nur in geringem Umfang eine Deckungsmöglichkeit zwischen zwei der zu bildenden Vorabquoten (bisheriger Art. 5 Abs. 3 Satz 4). Nun werden – mit Ausnahme der Vorabquote für Härtefälle, die aus sozialen Gründen nicht angetastet werden soll – Korridore festgelegt, innerhalb derer die Hochschulen nach eigenem Ermessen die konkreten Quoten durch Satzung festlegen, wobei ggf. auch zwischen einzelnen Studiengängen differenziert werden kann. Satz 5 enthält eine Festlegung der Quotenhöhe für den Fall, dass die Hochschule keine Regelung durch Satzung trifft, um eine Konstellation zu vermeiden, in der die Höhe der Vorabquote ungeregelt ist.

Insgesamt ist zu gewährleisten, dass die Summe der Vorabquoten die Grenze von 25 % der Studienplätze nicht übersteigt. Im Urteil zum zentralen Vergabeverfahren hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass der Umfang der Vorabquoten jedenfalls im derzeitigen Umfang von (dort) bis zu 20 % verfassungsrechtlich noch vertretbar begrenzt ist. Daraus ist abzuleiten, dass der Umfang von Vorabquoten nicht beliebig groß sein darf, was entsprechend auch für örtlich zulassungsbeschränkte Studiengänge gelten dürfte. Im örtlichen Auswahlverfahren war bislang, bei Ausschöpfung auch der fakultativen Vorabquoten, ein Maximum von 27 % erreichbar. Der Maximalwert wird im Lichte der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Erhöhung der Rechtssicherheit auf 25 % reduziert.

Auf die vorherige gesetzliche Definition, wann ein Fall außergewöhnlicher Härte vorliegt, wird verzichtet, um Hochschulen einen flexiblen Auslegungsspielraum zu ermöglichen. Grundsätzlich kann sich zur Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs an der Definition der außergewöhnlichen Härte im Staatsvertrag (Art. 9 Abs. 3) orientiert werden.

Der bisherige Satz 5 entfällt, da kein rechtfertigender Grund dafür vorliegt, nur in bestimmten Vorabquoten die relative Bewerberanzahl gemessen am Gesamtaufkommen der Bewerberinnen und Bewerber zu berücksichtigen. Der bisherige Satz 12 entfällt, da diese Regelung zum einen keine Relevanz für die Zulassung hat (die Aufnahme eines Studiums betrifft die Frage der Immatrikulation) und zum anderen von den Hochschulen kaum überprüft werden kann, ob (dauerhaft) eine Berufsausbildung aufgenommen wird.

Zu Buchst. d

Zu Doppelbuchst. aa

Es handelt sich um eine Angleichung an die Nomenklatur des Staatsvertrags, da eine einheitliche Verwendung von Begriffen sinnvoll ist. Darüber hinaus wird klargestellt, dass neben klassischen Auswahlgesprächen auch andere Verfahren, die mündlich durchgeführt werden (z. B. Multiple Mini Interviews), zur Anwendung kommen können, und dass derartige Verfahren vorrangig zur Feststellung der Eignung dienen sollen.

Zu Doppelbuchst. bb

Die Streichung hat den Grund, dass das Bundesverfassungsgericht ein „Kriterienerfindungsrecht“ der Hochschulen für unvereinbar mit dem Grundgesetz erklärt hat. Vielmehr muss der Gesetzgeber die in Betracht kommenden Kriterien selbst festlegen (Vorbehalt des Gesetzes).

Zu Doppelbuchst. cc

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Buchst. e

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil zum zentralen Vergabeverfahren festgestellt, dass gegen eine Vorauswahl von Verfassungen wegen grundsätzlich nichts einzuwenden sei, um in einem zweiten Schritt ein individualisiertes Auswahlverfahren durchführen zu können.

Die Feststellung lässt sich auf das örtliche Vergabeverfahren übertragen. Nach der bisherigen Rechtslage konnten die Hochschulen im örtlichen Vergabeverfahren eine Vorauswahl unabhängig davon vorsehen, ob die Hochschule tatsächlich ein individualisiertes Verfahren durchführt, in dem zum Beispiel aufwendige Auswahlgespräche oder Studieneignungstests vor Ort geführt werden. Dies erscheint nicht sachgerecht. In Konstellationen, in denen die Hochschule Studienplätze alleine nach automatisierbaren Kriterien vergibt, erscheint die Möglichkeit einer Vorauswahl nicht erforderlich, da die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber für die Komplexität des Verfahrens an sich unerheblich ist. Eine Vorauswahl soll daher nur in Fällen zulässig sein, in denen die Hochschule tatsächlich aufwendige, individualisierte Verfahren durchführen will.

Zu Buchst. f

Das Bundesverfassungsgericht hat seinem Urteil zum zentralen Vergabeverfahren gefordert, dass eine Berücksichtigung von Kriterien wie Studieneignungstests, Auswahlgesprächen oder Berufsausbildungen und -tätigkeiten durch die Hochschulen in standardisierter und strukturierter Weise sichergestellt werden müsse, sofern die Hochschulen von den ihnen insoweit eingeräumten Möglichkeiten Gebrauch machen. Hierbei genüge es dem Vorbehalt des Gesetzes, wenn der Gesetzgeber eine Regelung trifft, welche die Hochschulen dazu verpflichtet, und die Hochschulen im Übrigen selbst die Standardisierung und Strukturierung ihrer Auswahlgespräche, Tests usw. gewährleisten.

Die Feststellung des Bundesverfassungsgerichts lässt sich auf das örtliche Vergabeverfahren übertragen. Deshalb wird eine Regelung aufgenommen, welche die Hochschulen ausdrücklich zu einer Berücksichtigung von Kriterien in transparenter, standardisierter und strukturierter Weise verpflichtet. Die Regelung ist an die entsprechende Regelung des Staatsvertrags (Art. 10 Abs. 5 Satz 1) zum zentralen Vergabeverfahren angelehnt.

Zu Nr. 7

Zu Buchst. a

Die Überschrift wird aufgrund der Streichung der Sonderregelungen zum Verbundstudium im bisherigen Abs. 3 angepasst.

Zu Buchst. b

Da eine Auswahl nach dem Los nur erfolgen sollte, wenn fachliche Eignungskriterien nicht zur Verfügung stehen, wird eine Regelung eingefügt, nach der bei Ranggleichheit der Bewerberinnen und Bewerber für einen Studienplatz in höheren Fachsemestern vorrangig nach der Befähigung, beispielsweise den im bisherigen im Studium erzielten Leistungsnachweisen, und erst nachrangig nach dem Los entschieden wird.

Zu Buchst. c

Mit Änderung der Hochschulzulassungsverordnung vom 27. April 2017 wurde die Härtefallregelungen für die Zulassung in höhere Fachsemester aufgehoben, weil die Zulassung in höhere Fachsemester ausschließlich durch Gesetz geregelt ist und für nähere Bestimmungen in einer Rechtsverordnung im Hochschulzulassungsgesetz keine Ermächtigung besteht. Für eine Härtefallregelung besteht insbesondere aus sozialen Erwägungen jedoch weiterhin Bedarf. Hochschulen soll es rechtssicher möglich sein, bei

Vorliegen besonderer Härten eine vorrangige Zulassung von solchen Bewerberinnen und Bewerbern vorzunehmen. Die durch die Aufhebung der vormaligen Regelung in der Verordnung entstandene unbeabsichtigte Regelungslücke soll im Zuge der Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes wieder geschlossen werden. Dies ist auch insofern konsistent, als bei der Zulassung in das erste Fachsemester eine bevorzugte Zulassung von Härtefällen normiert ist. Zur (fehlenden) Definition der außergewöhnlichen Härte wird auf die Ausführungen zu Nr. 6 Buchst. c verwiesen.

Zu Buchst. d

Zu Doppelbuchst. aa

Mit dieser Vorschrift wird eine Spezialregelung zur Zulassung in postgradualen Studiengängen getroffen. Ein ergänzendes Hochschulauswahlverfahren im Sinne von Art. 5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 6 (neu) findet hier gerade nicht statt, weshalb die Verwendung dieses Begriffs bei postgradualen Studiengängen irreführend ist. Sie wird daher gestrichen.

Zu Doppelbuchst. bb

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Doppelbuchst. cc

Für die Heranziehung weiterer Kriterien nach Art. 5 Abs. 5 Satz 2 bei der Zulassung zu postgradualen Studiengängen wird kein Bedarf gesehen. Von der Vorschrift wird weitestgehend kein Gebrauch gemacht.

Zu Doppelbuchst. dd

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Buchst. e

Die Regelung ist entbehrlich, da es bereits die Möglichkeit gibt, für Bewerberinnen und Bewerber, die am Verbundstudium teilnehmen, eine Vorabquote einzurichten. Bei der Festlegung der Höhe dieser Quote erhalten die Hochschulen nun größeren Spielraum. Eine darüberhinausgehende Privilegierung entsprechender Bewerberinnen und Bewerber im Wege einer generellen vorrangigen Zulassung ist nicht erforderlich.

Zu Nr. 8

Zu Buchst. a, b und d

Es handelt sich um eine rein redaktionelle Änderung, durch die der bisherige Absatz 4 entbehrlich wird.

Zu Buchst. c

Zu Doppelbuchst. aa

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Doppelbuchst. bb

Die Verordnungsermächtigung wird erweitert, um sicherzustellen, dass durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zu den Kriterien in allen Hauptquoten des örtlichen Vergabeverfahrens zulässig sind.

Zu Doppelbuchst. cc

Es handelt es sich um eine Folgeänderung.

Zu Nr. 9

Um die Verständlichkeit der Gesetzessystematik zu erhöhen, werden Abschnitte eingefügt, die insbesondere die Unterscheidung zwischen örtlichem und zentralem Vergabeverfahren deutlicher machen sollen.

Zu Nr. 10

Zu Buchst. a

Im Zuge der Untergliederung des Gesetzes in Abschnitte erfolgt eine Anpassung der Überschrift, die verdeutlicht, dass das Gesetz lediglich ergänzende Vorschriften zum unmittelbar geltenden Staatsvertrag enthält.

Zu Buchst. b

Der neue Staatsvertrag sieht in Art. 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Art. 10 Abs. 2 eine neue Quote vor, in der die Studienplätze nach näherer Maßgabe des Landesrechts ohne Berücksichtigung der Schulnoten vergeben werden. Die konkrete Ausgestaltung obliegt dem jeweiligen Land.

Für die Hochschulen des Freistaats Bayern soll in Abs. 1 festgelegt werden, dass die Auswahl in dieser Quote nach einer Verbindung aus dem Ergebnis eines fachspezifischen Studieneignungstests und der Art einer abgeschlossenen Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, die über die fachspezifische Eignung Auskunft gibt, erfolgen soll. Das Gewicht der abgeschlossenen Berufsausbildungen soll – unbeschadet der Übergangsregelung für Altwartende des Staatsvertrags – bei 30 % liegen.

Dies trägt dem politischen Wunsch Rechnung, einschlägigen Berufsausbildungen größere Bedeutung bei der Zulassung zu den medizinischen Studiengängen als bisher beizumessen, stellt zugleich aber sicher, dass kein Übergewicht auf das Kriterium gelegt wird, das dazu führen könnte, dass Ausbildungen nur mit dem Ziel eines späteren Studiums absolviert werden und ausgebildete Fachkräfte in ein Studium ‚abwandern‘, was den Fachkräftemangel z. B. in Pflegeberufen verschärfen könnte.

Auf die zusätzliche Berücksichtigung der Dauer einer Berufstätigkeit neben einer abgeschlossenen Berufsausbildung wird verzichtet, da dies – ähnlich wie zuvor bei der Wartezeitquote – die negative Folge hätte, dass Bewerberinnen und Bewerber erst nach einer sehr langen Zäsur in den Lernbetrieb zurückkehren könnten, was ihre Erfolgsaussichten im Studium verringert.

Gemäß Art. 18 Abs. 1 des Staatsvertrags ist in der Quote für einen Übergangszeitraum von zwei Jahren auch Wartezeit noch zu berücksichtigen. Da diese Übergangsregelung im Staatsvertrag kurz bemessen ist und Härten nicht ausreichend abmildert, wird sie um ein weiteres Jahr verlängert. Das Gewicht der Wartezeit im zweiten und dritten Jahr der Übergangszeit ist identisch.

Das verbleibende Gewicht unter Berücksichtigung des Gewichts der Wartezeit, mithin zunächst im Umfang von 25 %, ab dem Sommersemester 2021 im Umfang von 40 % und nach Auslauf der Übergangsregelung ab dem Sommersemester 2023 im Umfang von 70 %, ist für das Ergebnis des Studieneignungstests vorzusehen. Die Ranglistenposition der Bewerberinnen und Bewerber ergibt sich aus der Summe der in ihrer Person vorliegenden Kriterien unter Berücksichtigung der festgelegten Gewichte. Bewerberinnen und Bewerber nehmen an dieser Quote auch teil, wenn sie ein Kriterium nicht erfüllen; dieses Kriterium geht bei ihnen dann mit 0 ein, verringert also deren Chancen.

Die Regelung sorgt insgesamt dafür, dass die Hochschulen im Freistaat Bayern die in dieser Quote zu vergebenden Plätze nach einheitlichen Vorgaben vergeben. Der Gesetzgeber nutzt den Gestaltungsspielraum damit vollständig aus. Von individuellen Ausgestaltungen der Quote durch die Hochschulen durch Satzung, die das bereits komplexe Zulassungsverfahren für Bewerberinnen und Bewerber noch unübersichtlicher machen würde, wird abgesehen. Die Hochschulen haben im Rahmen des Auswahlverfahrens der Hochschulen bereits ein ausreichend hohes Maß an eigenen Entscheidungsspielräumen.

In Abs. 2 der Regelung wird klargestellt, dass die Kriterien, die der Staatsvertrag für das Auswahlverfahren der Hochschulen nach Art. 10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 vorsieht, abschließend sind, von der grundsätzlich eröffneten Möglichkeit des Landesgesetzgebers, ggf. weitere Kriterien zu definieren, also abgesehen wird. Der Staatsvertrag sieht alle naheliegenden und geeigneten Kriterien, die über kognitive, praktische oder sozial-kommunikative Eignung von Bewerberinnen und Bewerbern Auskunft geben, bereits vor. Ferner lässt die Regelung gemäß Art. 10 Abs. 4 des Staatsvertrags die Bildung einer Unterquote durch die Hochschulen zu, in der ein Teil der im Auswahlverfahren zu vergebenden Studienplätze in Abweichung zu den Vorgaben des Art. 10 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 vergeben werden können. Dadurch können die Hochschulen ggf. die Auswahl nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung oder die Auswahl ohne Berücksichtigung der Schulnoten stärker betonen.

Für beide Quoten wird geregelt, wie bei Ranggleichheit zu verfahren ist. Die Notwendigkeit einer landesrechtlichen Regelung dazu ergibt sich aus Art. 10 Abs. 7 Satz 3 des Staatsvertrags. Demnach sollen bei Ranggleichheit Personen bevorzugt werden, die bestimmte Dienste zum Wohle der Allgemeinheit absolviert haben. Im Übrigen soll bei Ranggleichheit durch Los entschieden werden.

Auf ergänzende Maßgaben des Landesrechts hinsichtlich der Vorauswahl im Auswahlverfahren der Hochschulen wird verzichtet. Sollte eine Hochschule eine Vorauswahl vorsehen, ist das Nähere durch Satzung zu regeln, wobei die Bestimmung des Art. 10 Abs. 6 des Staatsvertrags zu beachten ist.

Zu Buchst. c

Es handelt sich um Folgeänderungen und eine Anpassung der Nomenklatur an den Staatsvertrag.

Zu Nr. 11

Die bisherigen Art. 11 und 11a werden wegen des Sachzusammenhangs in den Abschnitt zum zentralen Vergabeverfahren verschoben.

Zu Nr. 12

Art. 9b wird eingefügt, da der Staatsvertrag selbst nur eine Verordnungsermächtigung für die Quote nach Art. 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 (Art. 12 Abs. 1 Nr. 1 des Staatsvertrags) und für die Einschränkung bei der Anwendung von Kriterien der Quoten nach Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 und 3 während der Übergangszeit (Art. 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Staatsvertrags) enthält. Es fehlt hingegen eine Verordnungsermächtigung, um während der Übergangszeit Näheres über die Berücksichtigung von Wartezeit regeln zu können. Dies ist aber erforderlich, weil die im Staatsvertrag enthaltenen Bestimmungen alleine nicht ausreichend sind. Die frühere Verordnungsermächtigung des Staatsvertrags zur Wartezeitquote ist obsolet geworden, war aber die Grundlage für bisherige nähere Bestimmungen zur Wartezeit in der Verordnung. Hierfür bedarf es eines Ersatzes.

Zu Nr. 13

Um die Verständlichkeit der Gesetzessystematik zu erhöhen, werden Abschnitte eingefügt, die insbesondere die Unterscheidung zwischen örtlichem und zentralem Vergabeverfahren deutlicher machen sollen. Abschnitt 3 enthält Vorschriften, die in mehreren Verfahrensarten gelten, sowie eine Regelung zum Voranmeldeverfahren in zulassungsfreien Studiengängen.

Zu Nr. 14

Der bisherige Art. 7a wird in Abschnitt 3 verschoben, da das Serviceverfahren der Stiftung in mehreren Verfahrensarten zur Verfügung steht. Die Streichung der Wörter „Auswahl und“ erfolgt zur Rechtsbereinigung und führt zu keiner materiellen Änderung, da die Auswahl der Zulassung immanent ist.

Zu Nr. 15

Bei der Verschiebung der bisherigen Artikel 9 und 10 handelt es sich um Folgeänderungen.

Zu Nr. 16

Da es sich bei den genannten Vorschriften um Übergangsregelungen handelt, die nur bis einschließlich des Zulassungsverfahrens für das Wintersemester 2022/23 gelten sollen, wird ein Außerkrafttreten geregelt. Das Datum ist so gewählt, dass das Zulassungsverfahren für das Wintersemester 2022/23 abgeschlossen ist.

Zu § 2:

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung zum zentralen Vergabeverfahren festgestellt, dass die Wartezeitquote in seiner derzeitigen Form verfassungswidrig ist, da Wartezeit für sich allein genommen kein sachgerechtes Zulassungskriterium sei und der Gesetzgeber die Wartezeit nicht angemessen in ihrer Dauer beschränkt habe. Die Länder haben sich im zentralen Vergabeverfahren daher auf eine Abschaffung der Wartezeitquote verständigt.

Die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts zur Wartezeitquote lassen sich auf das örtliche Vergabeverfahren übertragen, sodass die reine Wartezeitquote auch hier verfassungswidrig sein dürfte und nicht aufrechterhalten werden kann. In Konsequenz dessen wird die reine Wartezeitquote auch im örtlichen Vergabeverfahren ganz abgeschafft. Stattdessen sollen Studienplätze künftig insgesamt nach Eignung vergeben werden.

Die Abschaffung der Wartezeitquote kann in einigen Fällen zu einer Härte für Bewerberinnen und Bewerber führen, die bereits lange – teilweise mehrere Jahre – auf einen Studienplatz warten. Um diese Härte abzumildern, sieht der vorliegende Gesetzentwurf zunächst eine Regelung vor, nach der vorhandene Wartezeit der Bewerberinnen und Bewerber mit der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung verrechnet wird. Bewerberinnen und Bewerber mit viel Wartezeit, die von der Abschaffung der Wartezeitquote besonders hart betroffen sind, können sich so auf den Ranglisten deutlich verbessern und haben dadurch eine größere Chance, noch zugelassen werden zu können. Die Begrenzung auf eine maximale Anrechnung eines Bonus von 1,0 beruht auf der Abwägung, dass einerseits den bislang Wartenden in der Übergangszeit eine angemessene Chance auf den Erhalt eines Studienplatzes eingeräumt werden soll, andererseits jedoch darauf zu achten ist, dass die grundsätzlich maßgebliche Eignung des Bewerbers nicht zu sehr in den Hintergrund rückt. Der Anteil der Studienplätze, der auf diese Weise vergeben wird, soll wie die bisherige Wartezeitquote 10 % betragen. Die Regelung kann allerdings nicht dazu verhelfen, dass sämtliche Bewerberinnen und Bewerber, die auf einen Studienplatz warten, noch eine Zulassung erhalten. Einer solchen Garantie hat das Bundesverfassungsgericht mit seinem Urteil eine Absage erteilt.

Zu § 3:

§ 3 bestimmt, dass nach Ablauf der temporären Übergangsregelung, in der Wartezeit bei der Studienplatzvergabe noch mitberücksichtigt wird, eine Vergabe der Studienplätze in den örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen nur noch in zwei Hauptquoten erfolgt, nämlich der Abiturbestenquote in einem Umfang von 30 %, und dem ergänzenden Hochschulauswahlverfahren in einem Umfang von 70 %.

Die dadurch obsolet werdenden Vorschriften zur Berücksichtigung von Wartezeit werden gestrichen.

Zu § 4:

Es handelt sich um rein redaktionelle Anpassungen des Landesrechts aufgrund der Einführung des neuen BayMBI. zum 1. Januar 2019.

Zu § 5:

§ 5 regelt ein gestaffeltes Inkrafttreten.

Den Hochschulen wird eine Vorlaufzeit eingeräumt, um die notwendigen softwaretechnischen Anpassungen für die Verrechnung von HZB-Note und Wartezeit zuverlässig umsetzen zu können. Die neue Regelung soll im Vergabeverfahren für das Sommersemester 2021 erstmalig Anwendung finden.

Da die vollständige Abschaffung der Wartezeitquote erst nach einer Übergangszeit von drei Jahren wirksam werden soll, tritt § 3 des Gesetzes erst mit einer entsprechenden Verzögerung in Kraft. Die vollständige Abschaffung der Wartezeitquote wird damit zum Sommersemester 2024 wirksam.

Im Übrigen tritt das Gesetz rückwirkend in Kraft. Der Vertrauensschutz der Bewerberinnen und Bewerber steht dieser Rückwirkung nicht entgegen. Spätestens seit der Bekanntgabe des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Dezember 2017 und der umfassenden Medienberichterstattung muss bekannt sein, dass das Verfahren zur Vergabe der Studienplätze in den bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengängen ab dem 1. Januar 2020 durch ein neues verfassungskonformes Verfahren ersetzt sein muss. Die Betroffenen konnten somit seither nicht mehr darauf vertrauen, dass die

Vergabe der Studienplätze für das Sommersemester 2020 nach den bisherigen, teilweise für verfassungswidrig erklärten landesgesetzlichen Regelungen erfolgen würde. Darüber hinaus wird nach dem Beschluss des Ministerrats der Gesetzentwurf auf den Internetseiten des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst bekanntgegeben werden. Weiterhin wird der Gesetzentwurf den Hochschulen übermittelt, damit diese die Bewerberinnen und Bewerber in geeigneter Weise hierüber in Kenntnis setzen können. Damit werden potentielle Studienbewerberinnen und Studienbewerber frühzeitig darüber informiert, dass voraussichtlich ab dem 1. Dezember 2019 neue Regelungen für das Verfahren zur Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen gelten werden und welchen Inhalt diese – vorbehaltlich der weiteren Behandlung im Landtag – haben werden.